

Turn- und Sportverein 1886 Kandel e.V.

S a t z u n g

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften für Personen oder Funktionen die männliche Form gewählt wird, geschieht dies allein zur Vereinfachung. Die Funktionen können selbstverständlich auch von Frauen bekleidet werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1886 Kandel e.V.“ (abgekürzt: TSV 1886 Kandel e.V.) und hat seinen Sitz in Kandel.
2. Er ist aus dem Zusammenschluss der Vereine Turnverein 1886 Kandel und dem Verein für Rasenspiele (VFR), der am 24. April 1935 erfolgte, hervorgegangen.
3. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1886.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau/Pfalz eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung sowohl des Breiten- als auch des Leistungssports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Betreuung der Jugend.
2. Der Verein verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
 - a) Aufwandsentschädigungen im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind zulässig.
Der Turn- und Sportrat kann beschließen, dass für ehrenamtlich tätige Mitglieder im Einzelfall Aufwandsentschädigungen geleistet werden können.
 - b) Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung Nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der Turn- und Sportrat benennt auf Grund der geleisteten Vereinstätigkeit die ein Vereinsamt begleitenden Personen und die Höhe der Vergütung.

3. Der Verein enthält sich aller parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.
2. Die Abteilungen müssen ihren Fachsportverbänden angeschlossen sein und sind für ihren fachsportlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
3. Die Inhaber von Abteilungsämtern sind keine besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven (fördernden) Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - d) beitragsfreien Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Passive Mitglieder unterstützen den Zweck und die Interessen des Vereins, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb des Vereins teil.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt - soweit es die Beiträge betrifft - jeweils auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgende Kalenderjahr.
5. Beitragsfreie Mitglieder sind die, die vor der Versammlung vom 3.11.2000 das 65. Lebensjahr vollendet haben (Bestandsschutz aufgrund der Satzung vom 22. Februar 1989).
6. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen freien Eintritt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Es wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder einer einzelnen Abteilung vom Turn- und Sportrat ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung über die Abteilung beantragt. Dazu soll das vom Verein erstellte Beitrittsformular verwendet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Turn- und Sportrat. Die Entscheidung kann ohne Angabe von Gründen ergehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins (vgl. § 20).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein. Er ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 31. Dezember jedes Jahres zulässig. Das im Besitz eines Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist innerhalb einer Woche nach dem Austritt zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Turn- und Sportrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
 - c) wegen wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Der Beitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten, in dem der Ausschluss erfolgt. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung beim Turn- und Sportrat Einspruch einlegen, der dann endgültig entscheidet. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Vereinseigentum hat das ausgeschlossene Mitglied sofort, spätestens mit Rechtskraft der Entscheidung, zurückzugeben.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder die gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, Vereinseigentum vorsätzlich beschädigen oder zerstören oder sich unsportlich oder undiszipli-

niert verhalten, können vom Turn- und Sportrat - nach vorheriger Anhörung - folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) schriftliche Verwarnung oder Missbilligung
- b) Aberkennung von Vereinsämtern
- c) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb einzelner oder aller Abteilungen

Etwaige zivil- oder strafrechtliche Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Sportbetrieb aller Abteilungen des Vereins nach Rücksprache mit der zuständigen Übungsleitung teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben in der Haupt- und Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Für jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben die gesetzlichen Vertreter ein Anwesenheits- und Rederecht.
3. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied kann in Vorstandsämter gewählt werden.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Verwaltung eines anderen Sportvereins angehören, in dem Sportarten des eigenen Vereins betrieben werden.
5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

§ 9 Beiträge

1. Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Mitglieder, die vor dem 3.11.2000 das 65. Lebensjahr vollendet haben) ein Beitrag erhoben, der jährlich im voraus bargeldlos und kostenfrei an den Verein zu entrichten ist. Kosten, die aufgrund falscher oder widerrufenen Einzugsermächtigungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
2. Auf schriftlichen Antrag kann in besonderen Fällen Mitgliedern der Beitrag zeitweise ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Turn- und Sportrates beschlossen.
4. Bei Beitragsrückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung. Mit jeder Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € fällig.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Zusatzbeiträge zu erheben, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines speziellen Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich ist. Die Höhe der Zusatzbeiträge wird durch die ordentliche Abteilungsversammlung von den

Mitgliedern der betreffenden Abteilung beschlossen. Zusatzbeiträge müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 10 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen und die nicht durch die Sportunfallversicherung gedeckt sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organ oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 12)
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 14,1)
3. der Turn- und Sportrat (Gesamtvorstand) (§ 14,2).

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet in den Jahren mit ungerader Endzahl im ersten Quartal am Sitz des Vereins statt.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Turn- und Sportrat dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Wahl des Versammlungsleiters und der Beisitzer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) Wahl des Pressewartes
 - h) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Verschiedenes.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge b) bis d) des § 14 Abs. 1 vertreten.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit ihre Dringlichkeit beschließt.
 9. Punkt 8 gilt nicht für eine Satzungsänderung. Diese darf nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung mit Erwähnung der zu ändernden Vorschrift im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel angekündigt worden ist.
 10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
 11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.
 12. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Nach der dritten unentschiedenen Stichwahl entscheidet das Los.

§ 13 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer, oder von dem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer ein Beschlussprotokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter, den Protokollführer und ein anwesendes Mitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Turn- und Sportrat (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand

- b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Vereinsjugendwart
 - d) dem Pressewart
 - e) den Organisationsleitern.
3. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind der **1. und der 2. Vorsitzende**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse, erstellt die Jahresabrechnungen, die Haushaltspläne, inventarisiert langlebiges Eigentum und überwacht das Vereinsvermögen. Der **Schriftführer** leitet die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betrauen (z.B. Durchführung von Vereinsveranstaltungen).
4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Turn- und Sportrats. Bei Verhinderung wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge b) bis d) des § 14 Abs. 1 vertreten. Der Turn- und Sportrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Turn- und Sportrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den **Aufgaben des Turn- und Sportrates** gehören:
- a) insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
 - b) die Entscheidung über den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Übungs- und Organisationsleitern
 - c) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen, Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten
 - d) Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten
 - e) die Genehmigung von Sammlungen des Vereins
 - f) Entscheidungen über Zuwendungen an die einzelnen Abteilungen aus dem Vereinsvermögen
 - g) die Bestätigung des Vereinsjugendleiters.
7. Der **geschäftsführende Vorstand** ist für Aufgaben zuständig, die auf grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Turn- und Sportrat ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falles des

Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers wirksam.

§15 Organisationsleiter

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder als Organisationsleiter einsetzen. Mit dieser Aufgabe kann betraut werden, wer die hierfür erforderliche Ausbildung und Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Organisationsleiter sind Mitglied des Turn- und Sportrates.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Kassengeschäfte und Rechnungen des Vereins (**Gesamtverein und Abteilungen**) werden **jährlich** durch die zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Sie prüfen auch die Jahresabrechnung, erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer können im laufenden Rechnungsjahr jederzeit die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Vereins überprüfen.

§ 17 Die Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Entstehung und Auflösung von Abteilungen des Vereins erfolgen durch den Turn- und Sportrat. Dessen Entscheidung bedarf der Genehmigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.
2. Jede Abteilung des Vereins wählt in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres mit gerader Endzahl die Abteilungsleitung. Wiederwahl ist zulässig. Der Abteilungsleiter und der Abteilungskassenwart müssen dem Vorstand namentlich bekannt gegeben werden. Ein Jugendwart soll gewählt werden.
3. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.
4. Für die Leitung der Abteilungen und für die Abteilungsversammlungen finden die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäße Anwendung.
5. Das Beschlussprotokoll der Abteilungsversammlung und die Abrechnung der Abteilung ist dem Vorstand innerhalb einer Woche nach der Versammlung einzureichen.

6. Die Abteilungsleitung übt die technische, personelle und finanzielle Betreuung ihrer Abteilung aus.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzliche Beiträge zu erheben (§ 9 Abs. 5)

§ 18 Vereins-Jugendwart

Der Vereinsjugendwart wird von den Jugendwarten der einzelnen Abteilungen in Jahren mit gerader Endzahl vor den Abteilungsversammlungen gewählt.

Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Turn- und Sportrates. Er fasst die Tätigkeit der Jugend-Abteilungen zusammen und wirbt durch entsprechende Veranstaltungen für die Pflege des Sports.

§ 19 Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtvereins in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand und den einzelnen Abteilungen zuständig. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Berichterstattungen abzugeben.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 80% der Anwesenden sich hierfür entscheiden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl in der ersten Einberufung nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.
Die Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kandel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht Kandel zuständig.

§ 22 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 21 ff BGB. Sollte eine Bestimmung nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsregelungen nicht berührt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. November 2000 geändert und insgesamt neu gefasst.

Vorstehende Satzung wurde genehmigt und am 17. Januar 2001 im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz unter Nr. VR 714 eingetragen.

Änderung der Satzung in § 2 eingetragen am 14.04.2009.

Änderung der Satzung in § 2 eingetragen am 13.05.2011.

Änderung der Satzung in § 6, § 9 und § 20 eingetragen am 15.04.2013.